

## *Satzung*

### ***Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal e.V.***

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal e.V.**" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der Sitz und Gerichtsstand ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal mit allen Abteilungen und Gliederungen, einschließlich der Jugendfeuerwehr.
3. Besonderer Zweck des Vereins ist:
  - 3.1. die Förderung des Brandschutz-, Rettungs- und Katastrophenschutzwesens, der pädagogischen und repräsentativen Öffentlichkeitsarbeit.
  - 3.2. die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal und zu anderen Feuerwehren herzustellen.

#### **§ 3**

##### **Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Lastschriftverfahren eingezogen oder per Überweisung gezahlt werden.
  - 1.1. durch freiwillige Zuwendungen
  - 1.2. durch Vereinstätigkeiten
  - 1.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## **§ 4** **Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

## **§ 5** **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

## **§ 6** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, dieser Entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal werden Mitglied im Förderverein durch Antrag ohne zusätzliche Entscheidung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum gewünschten Austrittsdatum. Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der FF Blumenthal. Sofern ein Mitglied die weitere Mitgliedschaft wünscht, ist ein erneuter Antrag zu stellen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge der aktiven Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ausscheiden werden nicht zurückerstattet.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer oder Wiederholt gegen die Vereinszwecke und –ziele verstoßen oder das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

4. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 7** **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. den ordentlichen Vorstandsmitgliedern, diese wiederum aus
    - 1.1.1. dem Vorsitzenden
    - 1.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - 1.1.3. dem Rechnungsführer
    - 1.1.4. dem Schriftführer
    - 1.1.5. dem Beisitzer

- 1.2. den beratenden Vorstandsmitgliedern, diese wiederum aus

- 1.2.1. dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal
    - 1.2.2. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
3. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig, darunter muß der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email durch den Vorsitzenden veranlaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftlich, fernmündlich oder per Email gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
3. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
4. Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
5. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte Verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichtes.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern der Vorstandsvorsitzende nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Hand-aufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus, die nicht dem Vorstand angehören
  - g) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
  - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Blumenthal zu mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. 2 Punkt 2 des Feuerschutzes zu verwenden.

Bremen, den 12.03.2008

\_\_\_\_\_  
gez. Uwe Jenke  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
gez. Rainer Ortelt  
2. Vorsitzender